



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

DER FIRMA SOR

Rev.1/ 2023

I. DEFINITIONEN

1.1. Die folgenden Begriffe, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SOR Libchavy spol. s r.o. großgeschrieben sind, haben folgende Bedeutung:

- „SOR“ – bezeichnet die Gesellschaft SOR Libchavy spol. s r.o. mit Sitz in Dolní Libchavy 48, 561 16 Libchavy, IČO: 15030865, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Hradec Králové, Abteilung C, Einlage 1194.
 - „AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SOR;
 - „Vertrag“ bezeichnet jeden Vertrag über den Verkauf oder die Lieferung von Waren, der von der Firma SOR als Käufer oder Empfänger abgeschlossen wurde, unabhängig von der Form oder dem Verfahren des Vertragsabschlusses. Bei innominaten Verträgen, die ein Element des Verkaufs oder der Lieferung enthalten, gelten die AGB für den Teil der Rechte und Pflichten der Firma SOR und des Lieferanten, der den Rechten und Pflichten der Parteien des Kauf- oder Liefervertrags entspricht;
 - „Bestellung“ bezeichnet ein Angebot oder einen anderen Vorschlag zum Abschluss eines Vertrags, der von SOR in beliebiger Form an den Lieferanten gerichtet wird.
 - „Preis“ bezeichnet den Verkaufs- oder Kaufpreis im Vertrag.
 - „Lieferant“ bezeichnet den Verkäufer oder Lieferanten gemäß dem Vertrag;
 - „Parteien“ bezeichnet gemeinsam die Firma SOR und den Lieferanten, während „Partei“ die Firma SOR oder den Lieferanten bezeichnet;
 - „Ware“ bezeichnet bewegliche Sachen, die Gegenstand des Verkaufs oder der Lieferung gemäß dem Vertrag sind, sowie Ersatzteile dafür;
 - „Mangel“ bezeichnet die Nichtübereinstimmung einer Ware mit dem Vertrag, diesen AGB und der Erklärung des Lieferanten;
 - „Lieferterminmitteilung“ bezeichnet die Mitteilung über die Versandbereitschaft der Ware, die der Lieferant SOR vor dem vereinbarten Versandtermin der Ware (schriftlich, per E-Mail) übermittelt und die mindestens folgende Angaben enthält:
 - (i) die genaue Adresse und den Zeitpunkt der Warenabholung;
 - (ii) Vor- und Nachname sowie Telefonnummer der zur Ausgabe der Ware berechtigten Person und
 - (iii) Abmessungen der Warenverpackung (Länge x Breite x Höhe; Gewicht; Anzahl der Paletten, Verpackungen oder anderer logistischer Einheiten).
 - „Bürgerliches Gesetzbuch“ bezeichnet in diesen AGB das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung.
 - „Schaden“ bezeichnet jeden Vermögens- oder Nichtvermögensschaden, einschließlich entgangenen Gewinns, auf Seiten der Firma SOR oder ihrer Kunden.
- 1.2. Weitere Begriffe werden durch Großbuchstaben, Klammern, Anführungszeichen oder Fettdruck definiert. Die so definierten Begriffe in einer Bestimmung der AGB sind im Einklang mit dem Kontext des Satzes zu interpretieren, in dem sie definiert wurden.

II. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Diese AGB regeln gemäß § 1751 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit jedem zwischen SOR und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ergeben, und sind auf der Website von SOR unter www.sor.cz veröffentlicht. Diese AGB gelten als integraler Bestandteil aller Verträge, die zwischen SOR im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wird.



- 2.2. Alle individuell zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen des Vertrags haben Vorrang vor abweichenden Bestimmungen der AGB. Abweichungen von diesen AGB müssen schriftlich im Vertrag vereinbart oder in einer schriftlichen Bestellung angegeben werden.

III. BESTELLUNGEN

- 3.1. SOR ist berechtigt, Bestellungen in jeder schriftlichen Form, einschließlich per E-Mail, aufzugeben. Eine mündliche oder telefonische Bestellung ist ausgeschlossen. Die Bestellung enthält in der Regel mindestens die Menge und das Sortiment der bestellten Waren, den Preis und den gewünschten Liefertermin. Diese Bestimmung berührt nicht die Möglichkeit, einen Vertrag gemäß Artikel 3.3. dieser AGB abzuschließen.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 2 Werktagen nach ihrem Eingang schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
- 3.3. Wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach ihrem Eingang durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung ablehnt oder annimmt, gilt der Vertrag als am letzten Tag dieser Frist abgeschlossen.
- 3.4. Mit dem Zeitpunkt, zu dem SOR die Bestätigung der Bestellung erhält oder die Frist gemäß Artikel 3.3 abläuft, kommt zwischen den Vertragsparteien ein Vertrag zu den in der Bestellung genannten Bedingungen zustande. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Bestellung unter Vorbehalt von Änderungen zu bestätigen. Erklärt der Lieferant, dass er die Bestellung mit Änderungen bestätigt, so gilt dies als Erklärung des Lieferanten, dass
- (a) die Bestellung abgelehnt hat; und gleichzeitig
 - (b) der Firma SOR ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags zu den in der Erklärung des Lieferanten genannten Bedingungen unterbreitet hat, das für einen Zeitraum von 5 Werktagen gültig und unwiderruflich ist. Auf der Grundlage eines solchen Angebots des Lieferanten kommt der Vertrag jedoch nur durch ausdrückliche schriftliche Annahme durch die Firma SOR zustande.
- 3.5. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist SOR berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik und auch jederzeit vor der Lieferung der Ware, und zwar auch ohne Angabe von Gründen, wobei SOR in einem solchen Fall verpflichtet ist, dem Lieferanten höchstens die nachweislich und zweckmäßig vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des im gekündigten Vertrag angegebenen Preises zu erstatten. Der Lieferant ist verpflichtet, SOR innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rücktrittserklärung eine schriftliche Aufstellung der Kosten gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung zusammen mit Belegen für die Entstehung dieser Kosten zuzusenden, andernfalls gilt, dass der Lieferant auf sein Recht gemäß dieser Bestimmung der AGB verzichtet. Innerhalb dieser Frist ist SOR ebenfalls berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag durch ausdrückliche Mitteilung ohne Einschränkungen oder Sanktionen zurückzunehmen. SOR ist ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant gegen diesen Vertrag verstößt (z. B. Nichteinhaltung des Liefertermins für die Ware, Lieferung von Waren mit Mängeln oder in einem Zustand, der nicht den Spezifikationen gemäß dem Vertrag entspricht). SOR ist berechtigt, das Recht auf Rücktritt vom Vertrag jederzeit während der Verjährungsfrist für dessen Geltendmachung auszuüben.
- 3.6. Alle Gegenstände, die dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den AGB, dem Vertrag oder der Bestellung übergeben werden (insbesondere Unterlagen, Mehrwegverpackungen, Fertigungselemente), bleiben Eigentum der Firma SOR, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

IV. Lieferung der Ware, Mengen- und Qualitätsmängel

- 4.1. Der Lieferort der Ware ist der Sitz der Firma SOR, sofern im Vertrag oder in der Bestellung kein anderer Ort angegeben ist.
- 4.2. Die Annahme der Ware wird durch einen Abnahmebeleg – ein von SOR bestätigter Abnahmeprotokoll – abgeschlossen und bestätigt. SOR behält sich das Recht vor, vor der qualitativen und quantitativen Abnahme der Ware durch befugte Vertreter von SOR eine technische Prüfung der Ware in den Räumlichkeiten von SOR durchzuführen, sofern im Vertrag oder in der Bestellung kein anderer Ort angegeben ist.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, **SOR den Liefertermin der Ware** (bei Lieferungen an das Lager von SOR in Libchavy) mindestens **1 Werktag** vor der geplanten Lieferung **mitzuteilen**. Der Liefertermin muss die Arbeitszeiten berücksichtigen, zu denen die Waren angenommen werden können (siehe Art. 4.10. AGB). Befindet sich der Lieferort der Waren außerhalb des Firmengeländes von SOR in Libchavy, ist der Lieferant verpflichtet, den Liefertermin der Waren mindestens **3 Werktage** vor der geplanten Lieferung mitzuteilen.



- 4.4 Falls der Lieferant den Liefertermin nicht rechtzeitig und in der in diesem Vertrag vereinbarten Weise mitteilt und/oder es zu einer Verzögerung bei der Lieferung der Ware kommt, ist SOR berechtigt, nach eigenem Ermessen alle Maßnahmen zur Minimierung des Schadens zu ergreifen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die direkt oder indirekt mit der Ware versorgte Produktionslinie (im Folgenden „Linie“) stillzulegen.
- 4.5 Im Falle eines Verzugs des Lieferanten mit der Lieferung der Waren ist der Lieferant verpflichtet, SOR spätestens 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Lieferant dies festgestellt hat oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte feststellen können, darüber zu informieren. Teilt der Lieferant dies nicht innerhalb der oben genannten Frist mit, ist er verpflichtet, SOR auf dessen Aufforderung hin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Wertes der ordnungsgemäß nicht gelieferten Waren für jeden Tag des Verzugs zu zahlen.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen. Jeder Lieferschein muss die Identifikationsnummer der Bestellung der Firma SOR enthalten, auf deren Grundlage die Ware geliefert wurde. Der Lieferschein muss den Inhalt der Lieferung klar beschreiben und außerdem folgende Angaben enthalten:
- bei einer Lieferung aufgrund einer Reklamation den Vermerk: „Lieferung aufgrund einer Reklamation“.
 - bei einer Lieferung aufgrund einer Bearbeitung den Vermerk: „Lieferung im Rahmen der Zusammenarbeit“;
 - interne Materialindizes von SOR;
 - Bezeichnung der gelieferten Ware;
 - gelieferte Menge der Ware zusammen mit der Maßeinheit;
 - Chargennummer (falls relevant);
 - Herstellungsdatum (falls relevant);
 - Nummer der Zeichnung, nach der die Ware hergestellt wurde (falls relevant);
 - Bezeichnung des Typs und des Gewichts der Verpackung, in der die Ware geliefert wird;
 - Index der Mehrwegverpackung (falls zutreffend).
- 4.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware zusammen mit allen dazugehörigen Unterlagen an SOR zu liefern und SOR zu ermöglichen, das Eigentumsrecht an der Ware gemäß dem Vertrag in vollem Umfang zu erwerben.
- 4.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der vereinbarten Menge, Größe, Qualität und Ausführung in einwandfreiem Zustand und für den vorgesehenen Verwendungszweck an SOR zu liefern. Die Ware muss in Übereinstimmung mit allen geltenden Normen und Vorschriften hergestellt und geliefert werden und muss ohne Weiteres für den Verkauf und die Verwendung in allen EU-Ländern zugelassen sein. Die Ware muss die Eigenschaften aufweisen, die in der Bestellung beschrieben wurden oder die SOR angesichts der Art der Ware berechtigterweise erwartet. Jegliche Mängel und/oder Abweichungen von der Bestellung gehen zu Lasten des Lieferanten, und SOR ist berechtigt, solche Waren jederzeit abzulehnen oder deren Austausch zu verlangen. Sind Qualität und Ausführung der Waren nicht vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Waren von höchster Qualität und Ausführung zu liefern, die für den für die jeweiligen Waren üblichen Zweck geeignet sind.
- 4.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware stets mit den aktuell gültigen Unterlagen (Gebrauchsanweisungen, Warnhinweise usw.), Beschriftungen, Kennzeichnungen usw. auszustatten, damit SOR berechtigt ist, ohne weiteres als Eigentümer über die Ware zu verfügen. Der Lieferant ist verpflichtet, über alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zertifikate, Prüfbescheinigungen, Unterlagen mit den Reparatur- und Wartungsbedingungen, Kataloge mit den geltenden Zeitnormen für die Durchführung von Reparaturen und den Betrieb, Zulassungsbescheinigungen oder andere Dokumente im Zusammenhang mit den Waren, auf die sich der Vertrag bezieht, zu verfügen, wie insbesondere: technische und Entwicklungsunterlagen, Bedienungsanleitungen, Montageanleitungen und Ersatzteilkataloge in mindestens einer der Sprachen Tschechisch oder Englisch in Papierform oder elektronischer Form (im Folgenden „**Dokumentation**“). Die Waren müssen auf Kosten des Lieferanten gemäß den geltenden Vorschriften und Bedingungen der Firma SOR für die Verpackung verpackt werden (z. B. mit den entsprechenden Symbolen, Warnhinweisen, mit einem EAN128-Barcode-Etikett mit Informationen zur Materialnummer der Firma SOR versehen) und so verpackt werden, dass eine Beschädigung während des Transports und der Lagerung verhindert wird und ein reibungsloser Ablauf der Entladung gewährleistet ist, die von einem Mitarbeiter der Firma SOR unter Verwendung eines Gabelstaplers durchgeführt wird, sofern dies möglich ist. Die Verpackung der Waren muss eine reibungslose quantitative und qualitative Kontrolle der Lieferung in den Räumlichkeiten von SOR gewährleisten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in den von SOR festgelegten Logistikeinheiten und während der Arbeitszeiten der jeweiligen Organisationseinheit von SOR, in der die Waren ausgegeben werden sollen, zu liefern. Der Lieferant garantiert SOR außerdem, dass die Ware allen Normen und Standards entspricht, die bei der Herstellung, dem Verkauf oder der Verwendung der Ware gelten und die angesichts der Art und Qualität der Ware zu erwarten sind.
- 4.10. Die Annahme der Waren in den Lagern der Firma SOR erfolgt an Werktagen von Montag bis Freitag unter der Adresse Dolní Libchavy 48, 561 16 Libchavy – von 6:00 bis 14:30 Uhr für Transporte von mehr als 6 Europaletten.



- Lieferungen ohne Angabe eines Liefertermins werden in der Reihenfolge entladen, in der die Lieferanten auf die Entladung warten, und Lieferungen mit Angabe eines Liefertermins werden gemäß dem von SOR bei der Angabe des Liefertermins zugewiesenen Zeitfenster für die Entladung entladen.
- 4.11. Sofern sich aus den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Lieferbedingungen (INCOTERMS) nichts anderes ergibt und die Vertragsparteien im Vertrag nichts anderes vereinbaren:
- (a) Der Lieferant gibt eine Lieferterminmitteilung ab (siehe Art. 4.3).
 - (b) Der Lieferant transportiert die Ware auf eigene Kosten zum Lieferort.
 - (c) Der Lieferant übernimmt auf eigene Kosten das Be- und Entladen der Ware.
 - (d) Das Eigentum an der Ware und die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Beschädigung oder der Zerstörung der Ware gehen zum Zeitpunkt der Übernahme durch SOR unter den in diesen AGB festgelegten Bedingungen auf SOR über.
- 4.12. Die Vertragsparteien können nach gegenseitiger Vereinbarung Lieferbedingungen festlegen, die von den Bestimmungen des Vertrags bzw. 4.11 abweichen, insbesondere können sie beschließen, dass SOR die Ware vom Lieferanten übernimmt und die Kosten für den Transport der Ware trägt. In diesem Fall ist der Lieferant neben anderen Verpflichtungen verpflichtet, die zuständige Kontaktperson von SOR mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt, zu dem die Ware zur Abholung bereitstehen soll, über die Versandbereitschaft der Ware zu informieren und die Ware für die Übergabe und den Transport vorzubereiten.
- 4.13. Mit dem Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Lieferant, die Verfügbarkeit der Ware im nachstehend genannten Umfang für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum der letzten Lieferung sicherzustellen. Für den Fall, dass der Lieferant die Herstellung der Ware einstellt, ist der Lieferant verpflichtet, SOR alle erforderlichen Unterlagen, Formulare oder sonstigen Materialien zur Verfügung zu stellen, die die Herstellung der Ware ermöglichen, oder die Verfügbarkeit einer kompatiblen Ersatzware sicherzustellen, deren Qualität nicht schlechter ist als die Qualität der von SOR bestellten Ware. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion der gelieferten Waren einzustellen, ist er verpflichtet, dies SOR unverzüglich, sofern objektiv möglich, mindestens 12 Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, aktiv mit SOR zusammenzuarbeiten, um mögliche Probleme zu beseitigen, und Anweisungen für weitere Lieferungen anzufordern, damit SOR die Möglichkeit hat, einen Warenvorrat anzulegen, der in der Regel mindestens dem Umfang der Bestellungen von SOR für einen Produktionszeitraum von 6 Monaten entspricht.
- 4.14. Auf Antrag von SOR und zu den von SOR festgelegten Terminen, die mindestens 5 Tage im Voraus bekannt gegeben werden, ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Schulungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Montage und der Wartung der Waren durchzuführen. Sofern von nders festgelegt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Schulungen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der ersten Warenlieferung durchzuführen. Die Kosten für die Schulungen sind im Kaufpreis der Waren enthalten.
- 4.15. Der Lieferant garantiert unabhängig von anderen Umständen die Qualität der gelieferten Ware gemäß dem von beiden Vertragsparteien genehmigten Muster und/oder gemäß den vereinbarten technischen Bedingungen und, falls diese nicht vorliegen, gemäß den allgemein verbindlichen Vorschriften und empfohlenen technischen Normen. Der Lieferant garantiert, dass auch die zur Herstellung der Ware verwendeten Materialien den in der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften, den einschlägigen technischen Normen, gegebenenfalls den vereinbarten technischen Bedingungen oder den Richtmustern entsprechen
- 4.16. Der Lieferant garantiert, dass bei der Herstellung umweltfreundliche Rohstoffe verwendet werden und die geltenden gesetzlichen Normen zum Schutz der Umwelt, zur Arbeitssicherheit, zu den grundlegenden Menschenrechten und zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten werden.
- 4.17. Bei der Lieferung der Waren verpflichtet sich der Lieferant, die Waren mit technisch geeigneten Fahrzeugen zu liefern. Andernfalls trägt er die volle Verantwortung für die Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Umwelt (Kraftstoffaustritt, Umweltgefährdung usw.).
- 4.18. Der Lieferant ist unabhängig vom Lieferort stets verpflichtet, die Waren mit einer Verpackung zu versehen, die einen angemessenen Schutz der Waren vor Beschädigung gewährleistet und gleichzeitig deren Handhabung mit üblichen Handhabungsmitteln ermöglicht. Ist der Lieferant Hersteller von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, ist er verpflichtet, SOR schriftlich darüber zu informieren, ob er die Bedingungen für das Inverkehrbringen der Verpackung erfüllt.
- 4.19. Zum Zwecke der Qualitätskontrolle der gelieferten Waren und der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften ist ein Vertreter von SOR berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Produktionsräume des Lieferanten zu betreten, einschließlich der Möglichkeit, ein Audit des Qualitätsmanagementsystems durchzuführen.

V. Mängel der Waren



- 5.1 Bei der Übernahme der Ware ist SOR berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Ware zu prüfen. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass SOR bei der Übernahme nicht in der Lage ist, die Qualität oder die konkrete Menge der gelieferten Ware vollständig zu kontrollieren. Entspricht die übergebene Ware nicht der bestätigten Bestellung, d. h. insbesondere wenn andere Ware oder eine andere Menge geliefert wurde, wenn die Ware oder ihre Verpackung Mängel aufweist, ist SOR berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.
- 5.2 Sollte nach der Lieferung der Ware ein offensichtlicher oder versteckter Mangel an der Ware auftreten, ist SOR berechtigt, den Mangel auf die nachfolgend beschriebene Weise zu beanstanden. SOR ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist Mängel an der Ware zu beanstanden („Reklamationsmeldung“):
- (a) Mängel in der Menge der Ware,
 - (b) andere Mängel als unter Punkt (a)
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Reklamationsmeldung deren Eingang zu bestätigen und Maßnahmen zu ihrer Bearbeitung einzuleiten. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Reklamationsmeldung mitzuteilen, ob er die Reklamation anerkennt oder nicht. Andernfalls gilt die Reklamation als vom Lieferanten anerkannt.
- 5.4 Wenn der Lieferant, der von SOR eine Reklamationsmeldung erhalten hat, innerhalb von 3 Tagen nicht darauf reagiert hat, gilt die Reklamation als vom Lieferanten anerkannt.
- 5.5 Bei Feststellung von Mengenmängeln der Ware ist SOR nach eigenem Ermessen berechtigt:
- (a) die Annahme der gesamten Ware zu verweigern, wobei der Lieferant verpflichtet ist, deren Rücktransport zu gewährleisten und den gezahlten Kaufpreis oder die Anzahlung zurückzuerstatten, ohne dass eine Aufrechnung gegenseitiger Ansprüche möglich ist,
 - (b) vom Vertrag in dem Teil zurückzutreten, der die fehlende Ware betrifft, oder
 - (c) die Lieferung der fehlenden Waren innerhalb eines Tages nach Zustellung der Reklamationsmitteilung zu verlangen, ohne dass dadurch die Rechte von SOR aufgrund des Verzugs des Lieferanten beeinträchtigt werden.
- 5.6 Bei Feststellung eines anderen als eines Mengenmangels der Ware ist SOR berechtigt, nach eigenem Ermessen eines der folgenden Rechte gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen:
- (a) die Annahme aller Waren zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten,
 - (b) vom Vertrag in dem Teil zurückzutreten, der die mangelhaften Waren betrifft,
 - (c) den Austausch der Ware gegen neue, mangelfreie Ware innerhalb eines Tages nach Zustellung der Reklamationsmitteilung zu verlangen, ohne dass dadurch die Rechte von SOR aufgrund des Verzugs des Lieferanten berührt werden, oder
 - (d) die Reparatur der Ware innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Reklamationsmitteilung verlangen, ohne dass die Rechte von SOR aufgrund des Verzugs des Lieferanten beeinträchtigt werden.
 - (e) einen angemessenen Preisnachlass auf den Kaufpreis der mangelhaften Ware bis zu 100 % des Kaufpreises der mangelhaften Ware verlangen.
- 5.7 Zur Beseitigung der Mängel der Ware oder zum Austausch gegen mangelfreie Ware ist der Lieferant auf Aufforderung von SOR verpflichtet, auf eigene Kosten den Abtransport der mangelhaften Ware und die Lieferung neuer mangelfreier Ware sicherzustellen. Die Kosten für die Rücksendung der mangelhaften Ware, wie z. B., sowie die Kosten für die Lieferung der reparierten und/oder neuen mangelfreien Ware und alle weiteren damit verbundenen Kosten (insbesondere für Montage und Demontage) trägt der Lieferant.
- 5.8 Bei allen Waren, die nach ihrer Reparatur, ihrem Austausch gegen neue oder aufgrund der Ergänzung von Mengenmängeln an SOR ausgegeben werden sollen, führt SOR eine erneute Abnahme durch und kann erneut seine Rechte aus der Mängelhaftung geltend machen.

VI. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise der Waren sind in den Bestellungen angegeben. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, die gemäß den geltenden Vorschriften hinzugerechnet wird.
- 6.2 Vereinbaren die Vertragsparteien die Umrechnung der in Fremdwährung angegebenen Preise der Waren in tschechische Kronen, verpflichten sie sich, den durchschnittlichen Wechselkurs der Tschechischen Nationalbank vom Tag vor der Rechnungsstellung zu verwenden.



- 6.3 Die Firma SOR ist verpflichtet, den Preis für ordnungsgemäß gelieferte Waren nach deren Übernahme innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, SOR innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme der Ware eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer auszustellen, wobei die Zahlungsfrist auf der Rechnung nicht kürzer als 15 Tage nach Zustellung der Rechnung sein darf. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Zahlung des Preises per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Lieferanten innerhalb der im Vertrag oder in der Bestellung festgelegten Frist, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung mit den erforderlichen Angaben für einen Buchhaltungs- und Steuerbeleg.
- 6.5. Die Reklamation von Mängeln setzt die Fälligkeit der Rechnung für die mangelhaften Waren bis zur endgültigen Bearbeitung der Reklamation aus.
- 6.6. Ist der Lieferant mehrwertsteuerpflichtig, ist er verpflichtet, seiner Pflicht zur Mitteilung der Nummern seiner für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Bankkonten an seinen Steuerverwalter nachzukommen und verpflichtet sich, auf Rechnungen – Steuerbelegen, die für die von ihm gemäß dem Vertrag erbrachten Leistungen ausgestellt werden, für Zahlungen stets ausschließlich die Kontonummern anzugeben, die dem zuständigen Steuerverwalter mitgeteilt und von diesem in einer Datenbank veröffentlicht wurden, die einen Fernzugriff ermöglicht.
- 6.7. Falls der Lieferant für die Zahlung oder einen Teil davon ein Konto angibt, das nicht mit seinem derzeit von seinem Steuerverwalter in einer Weise veröffentlichtem Konto übereinstimmt, die einen Fernzugriff ermöglicht, oder wenn er als unzuverlässiger Zahler in der im Mehrwertsteuergesetz vorgesehenen Weise veröffentlicht wird, hat SOR das Recht, zwischen (a) der Rückgabe der entsprechenden Rechnung zur Korrektur oder (b) Einbehaltung der Mehrwertsteuer aus jeder in Rechnung gestellten Zahlung für die erbrachte steuerpflichtige Leistung und deren Zahlung (ohne dazu aufgefordert zu werden) an den zuständigen Steuerverwalter für den Lieferanten. In diesem Fall gilt die Zahlung der Mehrwertsteuer an die zuständige Steuerbehörde als Zahlung der steuerpflichtigen Leistung an den Verkäufer ohne die entsprechende Mehrwertsteuer als ordnungsgemäße Zahlung gemäß dem Vertrag.
- 6.8. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrags zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden, dass der Lieferant seinem Finanzamt die für seine wirtschaftliche Tätigkeit verwendeten Bankkontonummern nicht mitgeteilt hat oder dass er in seinen Rechnungen andere als die gemeldeten und vom Finanzamt veröffentlichten Kontonummern angibt, ist SOR berechtigt, wie oben beschrieben vorzugehen und gleichzeitig den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

VII. Qualität der Waren

- 7.1. Mit dem Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Lieferant, bei der Erfüllung des Vertrags stets mit fachlicher Sorgfalt vorzugehen, bei der Vertragserfüllung so zu handeln, dass ein Schaden auf Seiten von SOR vermieden wird, und gegenüber SOR sicherzustellen, dass die Ware neu, qualitativ hochwertig und frei von rechtlichen und physischen Mängeln ist und dass keine Umstände eintreten, die den Wert oder den Gebrauchswert der Ware im Hinblick auf ihren Verwendungszweck oder den Zweck des Kaufs der Ware mindern. Sofern sich aus dem Verwendungszweck der Ware nichts anderes ergibt und die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, gilt als Zweck des Kaufs der Ware durch SOR deren Verwendung bei der Herstellung, dem Betrieb, Wartung oder Reparatur von Fahrzeugen, die in der Regel für den öffentlichen Nahverkehr verwendet werden, einschließlich des Einbaus in die Konstruktion von Fahrzeugen als Konstruktionselement oder Ersatzteil.
- 7.2 Falls SOR vor der Auftragserteilung oder im Zusammenhang damit dem Lieferanten Normen, Spezifikationen, Entwürfe, Muster oder in ähnlicher Weise die von SOR geforderten Eigenschaften oder die Qualität der Waren (im Folgenden „**Spezifikationen**“) vorgelegt hat oder der Lieferant vor der Auftragserteilung oder im Zusammenhang damit dem SOR die Spezifikationen der Waren vorgelegt oder auf diese verwiesen hat, hat der Lieferant mit dem Abschluss des Vertrags die Verpflichtung übernommen, dass die Waren den Spezifikationen entsprechen. Im Falle einer Streitigkeit darüber, welche Spezifikationen für die Bestimmung der Qualität der Waren verbindlich und gültig sind, gilt, dass die Waren den Spezifikationen entsprechen müssen, die zu einer höheren Qualität, einem höheren Nutzwert oder einem höheren Wert der Waren führen.
- 7.3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass er über alle erforderlichen Dokumente, Bestätigungen und Erklärungen verfügt, die für den Umgang mit den Waren erforderlich sind, einschließlich der Konformitätserklärung gemäß Gesetz 22/1997 Sb. über technische Anforderungen an Produkte in der jeweils gültigen Fassung, sofern deren Ausstellung gemäß diesem Gesetz erforderlich ist, oder anderer Dokumente, die gemäß allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, SOR die oben genannten Unterlagen spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Anfrage von SOR zuzusenden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die SOR im Zusammenhang mit dem Fehlen der erforderlichen Unterlagen und/oder Konformitätserklärungen entstehen.



VIII. Garantie

- 8.1 Der Lieferant gewährt auf die gelieferte Ware eine Qualitätsgarantie von mindestens 24 Monaten ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Ware eingebaut wurde (im Folgenden „Garantiezeit“), mindestens jedoch 36 Monate ab dem Tag der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware, je nachdem, welcher Zeitraum später abläuft.
- 8.2 Im Rahmen der Garantie verpflichtet sich der Lieferant nach Wahl von SOR insbesondere, Mängel der Ware durch Reparatur zu beseitigen oder die Ware durch mangelfreie Ware zu ersetzen oder SOR einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren, wie sich aus Artikel V dieser AGB ergibt, sofern diese Mängel während der Garantiezeit auftreten. Die Bestimmungen des Art. V gelten entsprechend auch für die Haftung für Mängel aus der Gewährleistung. Falls der Lieferant den beanstandeten Mangel an der Ware nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der von SOR gesetzten Frist, beseitigt, ist SOR nach seiner Wahl berechtigt, die Ware selbst zu reparieren, wobei der Lieferant verpflichtet ist, alle Kosten zu tragen, die SOR im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstanden sind.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist für die Ware verlängert sich ohne weiteres um den Zeitraum von der Zustellung der Reklamationsmitteilung bis zur Bearbeitung der Reklamation. Wenn der Lieferant im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus der Mängelhaftung anstelle der mangelhaften Ware eine mangelfreie Ware geliefert oder eine Reparatur der unter die Garantie fallenden Ware durchgeführt hat, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut ab dem Zeitpunkt der Lieferung der mangelfreien Ware oder der Rückgabe der reparierten Ware.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Reklamationsmeldung deren Eingang zu bestätigen und Maßnahmen zu ihrer Bearbeitung einzuleiten. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Reklamationsmeldung mitzuteilen, ob er die Reklamation anerkennt oder nicht. Andernfalls gilt die Reklamation als vom Lieferanten anerkannt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die der Firma SOR im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels und der Bearbeitung der Reklamation entstehen.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Gewährleistungspflichten sowie seinen Pflichten aus der Haftung für die Qualität der Ware nachzukommen, unabhängig von seiner Stellungnahme zur Begründetheit der Reklamation. Lehnt der Lieferant die Reklamation als unbegründet ab, ist er verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Reklamation eine schriftliche Begründung seiner Stellungnahme vorzulegen. Wenn der Lieferant die Reklamation als unbegründet ansieht, hat SOR das Recht, nach Erhalt der schriftlichen Begründung des Lieferanten einen schriftlichen Einspruch einzulegen, in dem es angibt, inwieweit es die Reklamation für begründet bzw. die Stellungnahme des Lieferanten für unbegründet oder ungerechtfertigt hält. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt des Einspruchs von SOR diesen Einspruch entweder anzunehmen oder abzulehnen. Bei Ablehnung des Einspruchs begründet der Lieferant seine Stellungnahme schriftlich. Reagiert der Lieferant nicht innerhalb der oben genannten Frist auf den Einspruch der Firma SOR, gilt der Einspruch als berechtigt. Wenn zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wird, ist jede von ihnen berechtigt, sich an das zuständige Gericht zu wenden.
- 8.6 Werden mehr als 20 % der Lieferungen derselben Art von Waren (bzw. mindestens zwei Stück Waren), die innerhalb eines Kalenderjahres bestellt wurden, zu Recht beanstandet, so gilt, dass alle Lieferungen dieser Art von Waren einen **Sammel-Mangel** (im Folgenden „**Massenfehler**“) und hat SOR in diesem Fall neben allen anderen Rechten das Recht, vom Lieferanten die kostenlose Lieferung neuer Waren für alle von einem Massenfehler betroffenen Lieferungen sowie den Ersatz aller Schäden zu verlangen, die während der Lebensdauer der Waren entstehen.
- 8.7. Im Falle eines Massenfehlers ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Mitteilung von SOR über das Auftreten eines Massenfehlers alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursache des Massenfehlers zu ermitteln, und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dieser Mitteilung SOR schriftlich eine detaillierte Stellungnahme darüber zu übermitteln, ob es sich um einen Massenfehler handelt. Die Beseitigung eines Massenfehlers erfolgt stets durch den Austausch aller im Rahmen eines bestimmten Vertrags gelieferten Waren gegen fehlerfreie Waren gemäß einem von SOR genehmigten Zeitplan, mit dem Ziel, den Massenfehler so schnell, effektiv und dauerhaft wie möglich zu beseitigen, damit er in Zukunft nicht mehr auftreten kann. Die Kosten für die Beseitigung des Massenfehlers trägt der Lieferant.
- 8.8. Wenn die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbaren, dass ein bestimmter Massenmangel nur einzelnen, identifizierbaren Stückzahlen der Ware zugeordnet werden kann, bzw. dass der Massenmangel durch eine Reparatur beseitigt werden kann, kann der Zeitplan die Reparatur oder den Austausch einzelner Stückzahlen der Ware vorsehen. In allen anderen Fällen muss der Arbeitsplan die Reparatur oder den Austausch aller Waren des betreffenden Typs umfassen.
- 8.9. Der Lieferant ist verpflichtet, den Massenmangel in der oben genannten Weise gemäß dem zuvor vom SOR schriftlich genehmigten Zeitplan spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Meldung des Massenmangels zu beheben.
- 8.10. Die Beseitigung des Massenfehlers gilt als wirksam, wenn der Massenfehler während der Gewährleistungsfrist oder in den folgenden 12 Monaten, falls die Gewährleistungsfrist kürzer war, nicht erneut auftritt.



IX. Haftung des Lieferanten und Vertragsstrafen

- 9.1. Der Lieferant haftet für alle nachweisbaren Schäden, die durch Mängel der Ware verursacht wurden, d. h. durch deren mangelhafte Ausführung und/oder durch Verzögerungen bei der Lieferung oder der Bearbeitung von Reklamationen.
- 9.2. Wenn gegen SOR oder eine Person, die das Endprodukt von SOR nutzt, in dem die Ware installiert ist („Kunde“),
(a) Ansprüche Dritter auf Entschädigung, Ersatz, Erfüllung, Duldung, Unterlassung oder Ausführung einer Leistung geltend gemacht werden;
(b) Vorwürfe wegen Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften erhoben werden; oder
(c) ein Verwaltungs-, Zivil-, Straf- oder anderes Verfahren eingeleitet wurde;
die (direkt oder indirekt, einschließlich Regress) auf folgenden Einwänden beruhen:
(a) Die Ware weist einen tatsächlichen oder rechtlichen Mangel auf;
(b) Die Waren entsprechen in keiner Weise den Anforderungen der Rechtsvorschriften oder technischen Normen, insbesondere sind die Waren schädliche oder gefährliche Produkte;
(c) Die Ware oder deren Veräußerung verletzt die Rechte Dritter oder Wettbewerbsregeln, insbesondere Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum;
ist der Lieferant verpflichtet, die Firma SOR unverzüglich und unentgeltlich von allen derartigen Verpflichtungen oder geltend gemachten Ansprüchen vollständig freizustellen und alle entstandenen Schäden, einschließlich Entschädigungen, Strafen, Gebühren, Rechtsbeistandskosten usw., die SOR in diesem Zusammenhang zu tragen hatte, zu ersetzen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, SOR jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Übernahme einer solchen Verpflichtung oder der Teilnahme als Nebenpartei an einem Verfahren über einen solchen Anspruch.
- 9.3. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung einer Verpflichtung des Lieferanten aus dem Vertrag ist der Lieferant verpflichtet, alle verfügbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Schäden auf Seiten von SOR zu vermeiden oder zu mindern. Insbesondere wenn der Lieferant feststellt, dass er der Firma SOR Waren geliefert hat, die mangelhaft sind oder nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, dies der Firma SOR unverzüglich mitzuteilen, ohne dass dadurch seine Haftung gemäß dem Vertrag, diesen AGB und den Bestimmungen der Rechtsvorschriften berührt wird.
- 9.4. Wenn der Lieferant seiner Verpflichtung gegenüber der Firma SOR zur rechtzeitigen und/oder ordnungsgemäßen Lieferung der im jeweiligen Vertrag spezifizierten Waren nicht nachkommt, hat die Firma SOR gegenüber dem Lieferanten Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises der Waren einschließlich Mehrwertsteuer (unabhängig von etwaigen Rabatten auf den Kaufpreis) für jeden Tag des Verzugs. Falls nach begründeter Auffassung von SOR aufgrund des Verzugs des Lieferanten die Produktionslinie angehalten werden musste, ist der Lieferant verpflichtet, SOR eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK für jeden Tag des Verzugs bei der Lieferung der Waren zu zahlen.
Eine unvollständige oder fehlerhafte Lieferung der Ware gilt als Verzug bei der Lieferung der gesamten Bestellung, und die Grundlage für die Berechnung der Vertragsstrafe ist der Kaufpreis der gesamten Bestellung.
- 9.5. Bei Verzug des Lieferanten mit der Herausgabe der Dokumentation auf Verlangen der Firma SOR ist SOR berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware einschließlich Mehrwertsteuer zu verlangen, auf die sich die Dokumentation bezieht und mit deren Herausgabe der Lieferant in Verzug ist, und zwar für jeden Tag des Verzugs. Art. 9.4 letzter Satz gilt entsprechend.
- 9.6. Bei Verzug des Lieferanten mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Beseitigung eines Mangels an der Ware, wie insbesondere in Art. VIII angegeben, d. h. (a) Verzug mit der Lieferung neuer, mangelfreier Ware; oder (b) Verzug mit der Lieferung der reparierten Ware an die Firma SOR oder (c) mit der Erbringung einer anderen Mitwirkung bei der Bearbeitung der Reklamation gemäß den Anforderungen der Firma SOR, ist die Firma SOR berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware (einschließlich Mehrwertsteuer, wobei der Preis für neue, einwandfreie Ware als Berechnungsgrundlage dient) zu verlangen, mit deren Erfüllung der Lieferant in Verzug ist, und zwar für jeden Tag des Verzugs.
- 9.7. Im Falle einer Offenlegung vertraulicher Informationen durch den Lieferanten unter Verstoß gegen die in Artikel XI genannte Verpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, SOR eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000,00 CZK (in Worten: fünfhunderttausend tschechische Kronen) für jeden Fall der Offenlegung zu zahlen.
- 9.8. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß Artikel 11.6 dieser AGB ist der Lieferant verpflichtet, SOR eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK (in Worten: einhunderttausend tschechische Kronen) für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Verpflichtung zu zahlen. Das Recht von SOR auf vollständigen Schadensersatz bleibt davon unberührt.



- 9.9 Das Recht der SOR auf Schadenersatz gemäß den AGB oder dem Vertrag hängt nicht vom Verschulden des Lieferanten ab. Der Lieferant ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er höhere Gewalt gemäß Artikel X nachweisen kann.
- 9.10 Bei Verzug mit der ordnungsgemäßen und vollständigen Beseitigung eines Massenmangels hat SOR das Recht, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 CZK (in Worten: fünftausend) für jede angefangene Woche des Verzugs zu verlangen.
- 9.11 Die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß diesen AGB beeinträchtigt in keiner Weise das Recht von SOR auf Schadenersatz. SOR ist berechtigt, beide Ansprüche unabhängig voneinander geltend zu machen, und die Vereinbarung einer Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Haftung für Schäden, deren Geltendmachung, Höhe und das Recht auf Ersatz. Vertragsstrafen gemäß diesen AGB sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Vertragsstrafenabrechnung an den Lieferanten fällig.
- 9.12 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Waren in der Regel für den Endkunden von SOR, einem Anbieter öffentlicher Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, unverzichtbar sind. Aus diesem Grund wird besonderer Wert auf die Qualität der Lieferungen und die Einhaltung der Lieferfristen gelegt. Im Falle einer Pflichtverletzung droht SOR ein erheblicher Schaden, einschließlich der Haftung für Schäden an Gesundheit und Eigentum Dritter, der Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen, weshalb SOR berechtigt ist, vom Lieferanten den Ersatz aller Schäden und immateriellen Schäden, die im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung des Lieferanten entstanden sind, in voller Höhe zu verlangen, einschließlich Schäden, die durch Vertragsstrafen und andere Sanktionen, Geldstrafen und Geldbußen entstanden sind, die dem SOR vom Endkunden oder von staatlichen Behörden wegen Verletzung der Verpflichtung des SOR zur ordnungsgemäßen, rechtzeitigen und den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und technischen Normen entsprechenden Lieferung der Ware auferlegt wurden. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass diese Sanktionen in Höhe von mehreren zehn Millionen tschechischen Kronen liegen können.

X. Höhere Gewalt

- 10.1 Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind und außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen, insbesondere: Epidemien, Pandemien, Kriege, Unruhen, Überschwemmungen, Brände, Hurrikane, Stürme, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, nachgewiesene Stromausfälle – vorausgesetzt, dass sie die Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag hindern. Als höhere Gewalt gelten nicht Hindernisse, die infolge des Konflikts auf dem Gebiet der Ukraine und der damit verbundenen internationalen Sanktionen entstanden sind, sowie Hindernisse, die infolge der COVID-19-Pandemie und ihrer Varianten sowie der zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen entstanden sind.
- 10.2 Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, teilt dies der anderen Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt dieser Ereignisse, mit. Die Nichteinhaltung der im vorstehenden Satz genannten Verpflichtung hat den Verlust des Rechts zur Berufung auf höhere Gewalt zur Folge.
- 10.3 Im Falle des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt hat die Firma SOR das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

XI. Geheimhaltungspflicht

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei weder den Inhalt des Vertrags noch die damit zusammenhängenden geschäftlichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Informationen („**vertrauliche** Informationen“) an Dritte weiterzugeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der oben genannten Informationen zu treffen.
- 11.2 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit den AGB und dem Vertrag sowie zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus den AGB und dem Vertrag zu verwenden.
- 11.3 Die Verpflichtung zur Nichtveröffentlichung der in § 11 Abs. 1 genannten vertraulichen Informationen ist ausgeschlossen, wenn:
- (a) verbindliche Rechtsvorschriften die Offenlegung vertraulicher Informationen vorschreiben, jedoch ausschließlich in dem durch diese Vorschriften festgelegten Umfang, oder (b) die vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit einem Gesetz veröffentlicht werden, das vorschreibt, dass vertrauliche Informationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz veröffentlicht werden müssen.



- (b) Vertrauliche Informationen sind oder werden auf andere Weise als durch Handlungen oder Unterlassungen der Vertragspartei, ihrer Vertreter, Mitarbeiter oder Personen, für die die Vertragspartei verantwortlich ist, öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich.
- 11.4 Die Verpflichtung zur Nichtveröffentlichung vertraulicher Informationen ist zeitlich unbegrenzt und bleibt in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags unabhängig vom Grund bestehen.
- 11.5 Die in diesem Artikel XI enthaltene Geheimhaltungsverpflichtung schließt separate Geheimhaltungsvereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien verbindlich sind, nicht aus und ersetzt diese auch nicht, sofern sie von den Vertragsparteien geschlossen wurden und sich auf die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen der AGB beziehen.
- 11.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren sowie alle anderen materiellen oder immateriellen Güter oder Teile davon, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf der Grundlage der dem Käufer gehörenden Unterlagen entstanden sind (im Folgenden „geschützte Güter“), in keiner Weise, weder entgeltlich noch unentgeltlich, allein oder über einen Dritten, vorübergehend oder dauerhaft, Dritten zugänglich zu machen oder sie in anderer Weise entgegen den berechtigten Interessen des Käufers zu nutzen. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, die geschützten Güter ausschließlich an den Käufer zu liefern.

XII. Mitteilungen

- 12.1 Alle Willenserklärungen und Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, mit Ausnahme der operativen Kommunikation zwischen den Kontaktpersonen.
- 12.2 Alle Mitteilungen werden persönlich, per Einschreiben, über das Datenpostfachsystem oder per Kurierdienst zugestellt und gelten zum Zeitpunkt der Zustellung an den Adressaten oder zum Zeitpunkt der Ablehnung durch den Adressaten als zugestellt. Mitteilungen an SOR sind an folgende Adresse zu richten:

**SOR Libchavy spol. s r.o.
Dolní Libchavy 48
561 16 Libchavy**

- 12.3 Das Unternehmen SOR ist berechtigt, seine Zustelladresse zu ändern, wobei es den Lieferanten 3 Tage im Voraus darüber informieren muss.

XIII. Verhältnis zu anderen Musterverträgen und Geschäftsbedingungen

- 13.1 Unbeschadet der rechtlichen Auswirkungen individuell vereinbarter Bestimmungen des Vertrags sind diese AGB der einzige Mustervertrag, der für den Vertrag gilt.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, beim Abschluss des Vertrags mit der Firma SOR keine anderen Musterverträge als diese AGB zu verwenden, und der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Bestimmungen solcher Muster in den Verträgen nicht verbindlich sind.

XIV. Schlussbestimmungen

- 14.1 Alle Verträge unterliegen tschechischem Recht. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, einschließlich des Zustandekommens des Vertrags, seiner Gültigkeit und Wirksamkeit, unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder anderer internationaler Übereinkommen über den Warenkauf. Maßgebend ist stets die tschechische Fassung dieser AGB.
- 14.2 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhalts bedürfen einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung, andernfalls sind sie unwirksam.
- 14.3 Die Kündigung oder der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen, andernfalls ist er unwirksam.



-
- 14.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus den Verträgen oder im Zusammenhang mit ihnen ergeben, grundsätzlich auf gütlichem Wege beizulegen. Wenn die Parteien Streitigkeiten oder Ansprüche aus den Verträgen nicht auf gütlichem Wege beilegen können, legen sie diese Streitigkeiten oder Ansprüche der endgültigen Entscheidung des für den Sitz von SOR örtlich zuständigen Gerichts der Tschechischen Republik vor.
- 14.5 Alle Dokumente (insbesondere Preislisten und Spezifikationen), die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Bestellung und deren Gegenstand vorgelegt hat, sind integraler Bestandteil des Vertrags.
- 14.6 Ist oder wird eine Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB (unabhängig davon, ob dies auf die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB oder einer einzeln vereinbarten Bestimmung zurückzuführen ist) unwirksam oder unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige und/oder unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung am besten entspricht.
- 14.7 Die Übertragung von Rechten des Lieferanten aus den AGB oder dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SOR, andernfalls ist sie unwirksam. Insbesondere die Abtretung von Forderungen des Lieferanten (einschließlich Forderungen aus einem Factoring-Vertrag) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SOR, andernfalls ist sie unwirksam.
- 14.8 Im Falle einer Änderung der geltenden Rechtsvorschriften oder wichtiger Tatsachen ist SOR berechtigt, die AGB zu ändern. Die in diesem Artikel enthaltene Änderungsklausel berechtigt SOR nicht zu Änderungen, die zu einer Verletzung des Wesens des Vertrags oder zu Änderungen wesentlicher Vertragsbestandteile führen. SOR kann diese AGB in angemessenem Umfang ändern. SOR verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Änderungen zu informieren, wobei der Lieferant das Recht hat, die Änderungen durch eine Mitteilung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung abzulehnen, andernfalls gilt die Änderung als akzeptiert.
- 14.9 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, beträgt die Verjährungsfrist für beide Parteien 4 Jahre.
- 14.10 Die Vertragsparteien schließen die Anwendung der §§ 1799, 1800 und 2093 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.

Gültigkeit des Dokuments: Mai 2023